

FR_GERICHTE 608 2019 318 vom 31. August 2020

FR Kantonsgericht, 2020-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_318

FR: FR_GERICHTE 608 2019 318 du 31 août 2020

IT: FR_GERICHTE 608 2019 318 del 31 agosto 2020

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 4. Dezember 2019 gegen die Verfügung vom 4. November 2019 wurde durch den ordentlich bevollmächtigten Rechtsvertreter frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, es seien die Parteien sowie die behandelnden Ärzte und Gutachter vom Gericht zu befragen. Vorab ist festzustellen, dass sich sowohl die Parteien wie auch die behandelnden Ärzte und Gutachter bereits schriftlich zum Sachverhalt geäußert haben. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, führen die entsprechenden Eingaben und Berichte das Gericht zur Überzeugung, dass der rechtserhebliche Sachverhalt genügend abgeklärt wurde und als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist sowie weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts zu ändern vermögen (antizipierte Beweiswürdigung; KIESER, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, 1999, S. 212 Rz. 450; vgl. auch BGE 134 I 140 E. 5.3). Aus diesem Grund kann ohne Weiteres auf die beantragten Einvernahmen verzichtet werden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie vertritt den Standpunkt, dass sowohl sie wie auch die behandelnden Ärzte zum Ergebnis des Gutachtens hätten befragt werden müssen.

E. 3.1

Das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als

Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 141 V 557 E. 3.1). Das im Bereich der Invalidenversicherung vorgeschriebene Vorbescheidverfahren gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) i.V.m. Art. 73ter der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) geht über diesen verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör hinaus, indem es der versicherten Person Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache selbst,

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 sondern auch zum vorgesehenen Entscheid zu äussern (Urteil BGer 8C_668/2018 vom 13. Februar 2019 E. 4.1).

E. 3.2

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt – ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst – zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihrer Entscheidung veranlasst wird oder nicht. Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines (allfälligen) Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 126 V 130 E. 2b mit Hinweisen). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs – aber dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Person an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Begehrens nicht zu vereinbaren wäre (BGE 116 V 182 E. 3d).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin am 23. September 2019 einen Vorentscheid zugestellt erhielt, in welchem ihr die Vorinstanz die Abweisung ihres Leistungsbegehrens in Aussicht stellte (Vorakten S. 161). Die Vorinstanz berief sich dabei auf spezialärztliche Abklärungen, namentlich auf das bidisziplinäre Gutachten der Dres. med. B._____ und C._____ vom 18. resp. 19. September 2019. Dieses Gutachten wurde der Beschwerdeführerin weder vor noch mit dem Vorentscheid, sondern erst auf entsprechende Nachfrage am 15. Oktober 2019 zugestellt (Vorakten S. 168, 169), wobei die Zustellung auf Begehren und mit dem Einverständnis der Beschwerdeführerin an den Sozialdienst der Gemeinde D._____ erfolgte (Vorakten S. 167). Damit hatte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit, sich vor Verfügungserlass (4. November 2019) zu dem von der Vorinstanz eingeholten Gutachten zu äussern resp. Rücksprache mit den behandelnden Ärzten zu nehmen und ihnen das Gutachten zu einer eventuellen Stellungnahme zu unterbreiten. Dass die Vorinstanz ihrerseits die behandelnden Ärzte nicht zur Stellungnahme eingeladen hat, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, war sie doch dazu nicht gehalten. Nachdem die Beschwerdeführerin Kenntnis vom

Gutachten und vom vorgesehenen Entscheid hatte, wäre es an ihr gewesen, entsprechend zu handeln.

E. 3.4

Gleiches gilt hinsichtlich der Wahl der Fachdisziplinen und den Fragenkatalog. So wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4. Juli 2019 (Vorakten S. 99) bekanntgegeben, dass die spezialärztliche Abklärung durch die Dres. med. B. _____ (Psychiatrie) und C. _____ (Rheumatologie) vorgenommen werde. Gleichzeitig wurde ihr der Fragenkatalog zugestellt mit der Empfehlung, sich bei Unsicherheiten oder Unklarheiten mit ihrem Arzt zu besprechen. Auch hier wäre die Beschwerdeführerin somit in der Lage gewesen, entsprechend zu reagieren. Kommt hinzu, dass verfahrensrechtliche Einwendungen so früh wie möglich, das heisst nach Kenntnisnahme eines Mangels bei erster Gelegenheit, vorzubringen sind. Erst im Rahmen des Gerichtsverfahrens vorgebrachte Rügen, die bereits in einem früheren Verfahrensstadium hätten erhoben werden können, gelten als verspätet und sind daher nicht zu hören (Urteil BGer 9C_203/2017 vom 30. Oktober 2017 E. 3.2). Dass die Beschwerdeführerin erst seit November 2019 anwaltlich vertreten ist, ändert daran nichts.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9

E. 3.5

Die Rüge, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, erweist sich damit als unbegründet.

E. 4

Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Offizial- resp. Untersuchungsmaxime, da die Vorinstanz eine rheumatologische anstelle einer orthopädischen bzw. einer neurochirurgischen Expertise in Auftrag gegeben habe.

E. 4.1

Nach dem Untersuchungsgrundsatz hat die Behörde den rechterheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ohne dabei an Anträge der Parteien gebunden zu sein. Sie hat deshalb aus eigener Initiative vorzugehen und darf Parteivorbringen nicht mit der Begründung abtun, diese seien nicht belegt worden. Der Grundsatz wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 43 N. 13 mit weiteren Hinweisen). Das Untersuchungsprinzip ist abzugrenzen vom Offizialprinzip, wonach die Zuständigkeit, das Verfahren einzuleiten, den Verfahrensgegenstand festzulegen und das Verfahren abzuschliessen, beim Versicherungsträger liegt (KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 43 N. 16 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Vorliegend wurde die bidisziplinäre Begutachtung mit den Fachdisziplinen Rheumatologie und Psychiatrie auf Empfehlung des RAD vom 3. Juni 2019 (Vorakten S. 97) veranlasst. Aufgabe eines RAD ist unter anderem, eine umfassende Einordnung vorzunehmen, welche Fachdisziplinen an der Begutachtung zu beteiligen sind (Urteile BGer 9C_344/2012 vom 24. Oktober 2012 E. 4.2 und 9C_656/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 3.2; bestätigt in Urteil BGer 9C_296/2018 vom 14. Februar 2019 E. 6.1). Es lag somit in der Kompetenz des RAD, die Fachrichtungen für die Begutachtung vorzusehen. Auch haben die Experten,

Dres. med. B. _____ und C. _____, keinen Hinweis angebracht, dass noch zusätzliche Abklärungen in einem weiteren medizinischen Fachbereich (namentlich Orthopädie und Neurochirurgie) für die Begutachtung erforderlich seien, um eine umfassende Beurteilung vornehmen zu können. Kommt hinzu, dass im rheumatologischen Gutachten dokumentiert ist, dass ein MRI der Lenden- wirbelsäule vom 29. Januar 2018 eine Sakralisation, eine LWK3/4 mit leichtgradiger Facettenge- lenksarthrose beidseits und eine LWK4/SWK1 mit leichtgradiger Chondrose und links mediolatera- ler bis foraminaler Diskusprotrusion ohne Neurokompression ergeben habe und der behandelnde Facharzt für Neurochirurgie mit Bericht vom 6. Mai 2019 die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführe- rin in einer angepassten Tätigkeit auf täglich 2-3 Stunden einschätzte (Vorakten S. 132, 134). Dazu führt Dr. med. C. _____ aus, dass sich eine derartige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit den übrigen Angaben in diesem Bericht nicht begründen lasse (Vorakten S. 134). Ausserdem habe in der klinischen Untersuchung eine schmerzvermittelnde Gestik mit Nachweis von 2 der 5 Waddell-Zeichen als Hinweis auf nicht organisch abstützbare Beschwerden und darüber hinaus abgestützt auf objektivierbare Befunde ein normaler Habitus imponiert. Anamnestisch und klinisch würden keine Hinweise auf ein radikuläres Reiz- oder Ausfallsyndrom, einen symptomatisch engen Spinalkanal, einen Nervendehnungsschmerz oder eine Irritation/Kompression des Gefäss-Nerven- bündels bestehen. Zudem würden die aktualisierten Röntgenaufnahmen der Brust- und Lenden- wirbelsäule in keinem axialen Bewegungssegment eine gesicherte degenerative Komponente, eine entzündliche Komponente oder eine relevante Fehllhaltung dokumentieren. Entsprechend seien die im Bericht der MRI-Abklärung der Lendenwirbelsäule vom 29. Januar 2018 beschriebe- nen Befunde bezüglich der beginnenden Facettengelenksarthrose und der leichtgradigen Chon- drose im lumbosakralen Bewegungssegment zu relativieren (Vorakten S. 133, 135, 136).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 Wenn die Vorinstanz im Vertrauen auf diese Aussagen die gutachterliche Einschätzung übernom- men hat, ohne im Nachhinein noch ein orthopädisches und/oder neurochirurgisches Gutachten zu veranlassen, kann ihr dies nicht als bundesrechtswidrige Pflichtverletzung bei der Sachverhaltsab- klärung zum Vorwurf gemacht werden (vgl. Urteil BGer 9C_656/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 3.2). Dies nicht nur deshalb, weil sich sowohl die Orthopädie als auch die Rheumatologie mit dem Bewegungsapparat, seinen speziellen Erkrankungen und dessen Funktionen beschäftigen, weshalb es keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes bedeutet, wenn die Vorinstanz nebst einer rheumatologischen nicht auch noch eine orthopädische Untersuchung als notwendig erach- tet, sondern sich auf eines der beiden Fachgebiete beschränkt (vgl. Urteil BGer 8C_23/2020 vom 21. April 2020 E. 5.1 mit Verweis auf Urteile BGer 9C_93/2019 vom 10. April 2019 E. 4.1.2 und 8C_682/2017 vom 14. Februar 2018 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen), sondern auch deshalb, weil dem rheumatologischen Gutachter die neurochirurgischen Befunde bekannt waren und er diese in seinem Gutachten diskutiert. Bleibt zu erwähnen, dass das am 24. Juli 2017 durchgeführte EMG eine unauffällige Neurologie zeigte (Dr. med. E. _____, Facharzt für Neurologie, Vorakten S. 13, 75) und auch Dr. med. F. _____, Fachärztin für Radiologie (Bericht vom 8. März 2018, Vorakten S. 16-17) und der Chiropraktor Dr. G. _____ (Bericht vom 27. Februar 2018, Vorakten S. 14) keinen auffälligen Neurostatus feststellten. Zudem ergaben sich auch anlässlich der rheumatologischen Begutachtung weder anamnestisch noch klinisch Hinweise auf eine neurologische Ursache der beklagten Beschwerden (Vorakten S. 135). Unter diesen Umständen kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, keine weitergehenden

neurochirurgischen Abklärungen in die Wege geleitet zu haben.

E. 5

Schliesslich stellt die Beschwerdeführerin die Unabhängigkeit der Experten, Dres. med. B._____ und C._____, in Frage. Dies deshalb, weil die Experten seit Jahren zusammenarbeiten und zumindest Dr. med. B._____, wahrscheinlich aber auch Dr. med. C._____, von den Gutachtensaufträgen der Invalidenversicherung abhängig seien. Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung schafft das Auftrags- und Honorarvolumen für sich allein keine wirtschaftliche Abhängigkeit einzelner Experten von den IV-Stellen, die als Ausstandsgrund zu qualifizieren wäre (BGE 137 V 210 E. 1.3.3; Urteile BGer 8C_467/2014 vom 29. Mai 2015 E. 4; 9C_793/2015 vom 19. August 2016 E. 4.2; 8C_740/2015 vom 11. Februar 2016 E. 4.2; 8C_624/2015 vom 25. Januar 2016 E. 3.2.1; 8C_445/2016 vom 7. Februar 2017 E. 5.3; 8C_616/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 6.1). Um die Akzeptanz der von der IV-Stelle eingeholten Gutachten zu erhöhen, ist eine ausgewogene Verteilung der Aufträge und die Transparenz über die Auftragsvergabe erwünscht und entsprechende Bestrebungen sind bei verschiedenen Seiten auch bereits im Gange. Ein Ausstandsgrund ist jedoch nicht gegeben und es besteht vorliegend keine Veranlassung, das Gutachten der Dres. med. B._____ und C._____ einzig wegen des Auftrags- und Honorarvolumens aus dem Recht zu weisen. Da das von der Beschwerdeführerin angerufene Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) auf die IV-Stellen nicht anwendbar ist (vgl. Urteile BGer 1C_461/2017 vom 27. Juni 2018 E. 5; 9C_442/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 3), kann ohne weiteres auf weitere Erhebungen zum Umfang der Gutachtertätigkeit verzichtet werden (vgl. Urteile BGer 8C_467/2014 vom 29. Mai 2015 E. 5; 8C_354/2016 vom 25. Oktober 2016 E. 5.2). Damit ist die Beschwerdeführerin auch mit diesem Einwand nicht zu hören.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9

E. 6

Schliesslich ist festzustellen, dass das bidisziplinäre Gutachten auf dem den Experten vollständig zur Verfügung gestellten Dossier mit sämtlichen bisherigen ärztlichen Zeugnissen, welche fachspezifisch wiedergegeben und ausführlich diskutiert werden, sowie auf insgesamt zwei Explorationen (je eine pro Fachgebiet) beruht. Das Gutachten ist für die streitigen Belange umfassend, berücksichtigt die von der Beschwerdeführerin beklagten Beschwerden, wurde in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben und ist in der Beurteilung der medizinischen Situation sowie der medizinischen Zusammenhänge plausibel und absolut überzeugend. Gestützt auf das Gutachten ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zwar unter einer somatoformen Schmerzstörung (F45.4), einem chronischen lumbovertebragenen bis –spondylogenen Schmerzsyndrom (somatisch nicht ausreichend abstützbar), Gonalgien (linksbetont) sowie einer diffusen idiopathischen skelettalen Hyperostose leidet. Darüber hinaus bestehen eine schwierige familiäre Situation (Z63), finanzielle Probleme (Z59), Übergewicht mit Body-Mass-Index von 26,7 kg/m², Nikotinkonsum von ca. 35 pack years, ein Reizmagen-Syndrom (anamnestisch), der Verdacht auf subklinische Hypothyreose sowie weitere Beschwerden wie Schlafstörungen und Müdigkeit. Es liegen jedoch keine Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit vor. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sowohl in ihren bisherigen Tätigkeiten wie auch in jeder anderen, angepassten Tätigkeit zu

100 Prozent arbeits- und leistungsfähig ist (Vorakten S. 124 ff., 133, 139 f., 150, 154 ff.). Zwar wird das Gutachten von der Beschwerdeführerin kritisiert. Vom Gutachten abweichende ärztliche Berichte, die die Schlussfolgerungen der Experten in Frage stellen, finden sich aber weder in den Vorakten, noch wurden sie von der Beschwerdeführerin anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 28. August 2020 beigebracht. Vielmehr ist festzustellen, dass auch die Dres. med. E. _____ (Berichte vom 26. Juli 2017 und 18. April 2019; Vorakten S. 13, 75 ff.), F. _____ (Bericht vom 29. Januar 2018; Vorakten S. 17 f.) und H. _____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin (Bericht vom 18. April 2019; Vorakten S. 80 ff.) sowie der Chiropraktiker Dr. G. _____ (Bericht vom 27. Februar 2018; Vorakten S. 14) der Beschwerdeführerin keine Arbeitsunfähigkeit attestieren. Einzig Dr. med. I. _____, Facharzt für Neurochirurgie, geht in seinen Berichten vom 6. Mai 2018 und 6. Mai 2019 (Vorakten S. 85-88, 89-90) von einer eingeschränkten Arbeits- und Leistungsfähigkeit aus. Er berichtet über Knieprobleme links, eine Gewichtszunahme und eine Rückendegeneration und attestiert der Beschwerdeführerin vom 26. März 2018 bis 31. Mai 2018 eine volle Arbeitsunfähigkeit (Vorakten S. 85). Die bisherige Tätigkeit in der Reinigung sei nicht mehr zumutbar, hingegen eine angepasste Tätigkeit in einem zeitlichen Rahmen von 2-3 Stunden täglich, dies bei verminderter Leistungsfähigkeit (Vorakten S. 89; vgl. auch die ärztlichen Zeugnisse vom 22. März 2018 und 5. April 2018, Vorakten S. 4, und die Berichte vom 8. und 23. März 2018, Vorakten S. 15, 16). Diese Berichte veranlassten den RAD schliesslich dazu, die Einholung eines psychiatrisch-rheumatologischen Gutachtens zu empfehlen (vgl. Vorakten S. 97). Dabei kam der rheumatologische Gutachter zum Schluss, dass sich das vom Neurochirurgen definierte Zumutbarkeitsprofil durch die übrigen Angaben im Bericht nicht begründen lasse (vgl. Vorakten S. 134). Dem ist beizupflichten, wird doch die Frage nach den Funktionseinschränkungen vom Neurochirurgen mit „LWS Bewegung führt zu Schmerzen“ beantwortet (Vorakten S. 87). Die beschriebenen Beschwerden, namentlich Rückenschmerzen ohne neurologische Ursache (vgl. Vorakten S. 13, 14, 17, 135), führen aber kaum zu einer Einschränkung im bescheinigten Ausmass. Zudem werden für eine Tätigkeit mit alternierender Stellung (sitzend/stehend oder sitzend/stehend/laufend) sowie für eine normale intellektuelle Tätigkeit keine funktionellen Leistungseinschränkungen angegeben (Vorakten S. 92), weshalb auch nicht nach-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 vollziehbar ist, weshalb die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit, die ihren funktionellen Leistungseinschränkungen Rechnung trägt, nur während 2-3 Stunden täglich arbeitsfähig sein sollte. Kommt hinzu, dass Dr. med. I. _____ angibt, die Beschwerdeführerin nur in einem sehr kurzen Zeitraum (7. bis 21. März 2018; vgl. Vorakten S. 85) gesehen zu haben. Er ist damit nicht in der Lage, die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin über diesen Zeitraum hinaus verlässlich zu beurteilen.

E. 7

Insgesamt ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht auf das Gutachten der Dres. med. B. _____ und C. _____ abstellte und gestützt darauf den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin verneinte. Die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde erweist sich damit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen ist.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die vollständige unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Da die Beschwerdeführerin finanziell bedürftig ist und die gegen die angefochtene Verfügung vom 4. November 2019 erhobene Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann, ist dem Gesuch stattzugeben und Rechtsanwalt Bruno Kaufmann zum unentgeltlichen Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin zu ernennen (vgl. Art. 142 Abs. 1 und 2 und Art. 143 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]).

E. 8.2

Die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren, welche auf CHF 800.- festgesetzt werden, sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, aber zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen nicht zu erheben. Sodann ist Rechtsanwalt Bruno Kaufmann im Rahmen der gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege eine Entschädigung von pauschal CHF 1'938.60, davon CHF 1'800.- für Honorar und Auslagen sowie CHF 138.60 für Mehrwertsteuer (7,7 Prozent), zuzusprechen. Diese Entschädigung ist vom Staat zu übernehmen.

E. 8.3

Gelangt die Beschwerdeführerin später zu hinreichenden Mitteln oder wird nachgewiesen, dass ihre Bedürftigkeit nicht bestand, so kann das Gemeinwesen, innert zehn Jahren seit Abschluss des Verfahrens, von ihr die Vergütung seiner Leistungen verlangen (vgl. Art. 145b Abs. 3 VRG). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (608 2019 318). II. Das Gesuch um vollständige unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen und Rechtsanwalt Bruno Kaufmann zum amtlichen Rechtsbeistand von A. _____ ernannt (608 2019 319). III. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- werden A. _____ auferlegt, zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege aber einstweilen nicht erhoben. IV. Rechtsanwalt Bruno Kaufmann wird im Rahmen der gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege eine Entschädigung von insgesamt CHF 1'938.60, davon CHF 138.60 für Mehrwertsteuer, zugesprochen. Diese ist vom Staat zu übernehmen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 31. August 2020/dki Der Präsident: Der Gerichtsschreiber-Berichterstatte:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.